

## PRESSEMELDUNG

Bonn 8. Mai 2015

### **BVfK kritisiert Medienberichte zu BGH-Entscheidung zur Verjährungsverkürzung**

- 12-Monats-Frist gesetzlich zulässig und vertraglich regelbar
- Kritik auch am BGH-Urteil

Der Bundesverband freier Kfz-Händler kritisiert die teilweise verfälschenden Medienberichte zum BGH-Urteil vom 29.04.2015 zur Verjährungsverkürzung beim gewerblichen Gebrauchtwagenverkauf von normalerweise 24 Monaten auf gesetzlich zulässige 12 Monate:

*„...Bei der Beseitigung von Mängeln am Gebrauchtwagen müssen Autohändler die gesetzliche Verjährungsfrist (von zwei Jahren, Anm.d. BVfK) einhalten. Eine formularmäßige Reduzierung durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist nicht zulässig...“ (Autohaus)*

*„...BGH kassiert zentrale Gebrauchtwagen-AGB – Verkürzung der Sachmangelhaftung auf ein Jahr verworfen...“ (kfz-betrieb)*

*„...Händler haftet zwei Jahre bei Verkauf von Gebrauchtwagen...Beim Gebrauchtwagenkauf ist der Händler gesetzlich zur Gewährleistung verpflichtet. Das bedeutet, dass Verkäufer ab der Übergabe des Wagens zwei Jahre lang dafür einstehen müssen, dass das Fahrzeug einwandfrei funktioniert. Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied, dass die Herabsetzung dieser Frist – etwa auf ein Jahr – durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kaufvertrages unwirksam sei... (Rheinische Post)*

*„BGH: Rostschaden wird ersetzt... Die Richter erklärten eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kaufvertrages für unwirksam. In diesen war die Verjährungsfrist für Sachmängel auf nur ein Jahr verkürzt – doch für allgemeine Schadensersatzansprüche gilt eine Frist von zwei Jahren...“ (Straubinger Tagesblatt:)*



Während die Argumentation des BGH meist zutreffend wiedergegeben wird, sind die daraus gezogenen Schlüsse oft falsch, oder gehen oft weit über das hinaus, was der BGH entschieden hat.

In Folge entsteht bei Autokäufern und Autohändlern Verunsicherung.

Der BVfK stellt fest, dass der BGH in einem Einzelfall entschieden hat, dass sich der Verkäufer nicht auf die in dem von ihm verwendeten Vertragsformular AGB-mäßig verankerte Reduzierung der Verjährungsfrist für Sachmängel auf ein Jahr berufen kann.

Falsch ist es nun jedoch, diesem Urteil eine grundsätzliche Relevanz dahingehend beizumessen, dass eine Reduzierung der Verjährungsfrist im Gebrauchtwagenhandel gegenüber Verbrauchern auf ein Jahr überhaupt nicht mehr möglich ist.

Nach wie vor bietet das Gesetz die Möglichkeit, die Gewährleistung bei gebrauchten Sachen auf ein Jahr zu reduzieren.

Wichtigste Erkenntnis aus diesem Urteil ist sodann, dass die Reduzierung der Verjährungsfristen sehr präzise formuliert werden muss, um wirksam zu sein. Die Formulierung muss dabei dennoch für einen durchschnittlichen Verbraucher verständlich und transparent bleiben.

Dies war in dem dem Urteil zugrunde liegenden Fall nach Ansicht des BGH nicht gegeben. Die Verjährungsfrist für Sachmängel war zwar auf ein Jahr verkürzt, ausweislich einer anderen Stelle der AGB sollte für sämtliche Ansprüche aus Schadensersatz aber die gesetzliche Frist von zwei Jahren gelten. Der durchschnittliche Käufer könne, so der BGH, nicht erkennen, welche Frist für seine Ansprüche nun maßgeblich sei.

Der BVfK hat seine Vertragsformulare im Hinblick auf dieses Urteil nochmals einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und ist zu der Überzeugung gelangt, dass die gewählten Formulierungen auch für einen durchschnittlichen Käufer verständlich und nachvollziehbar sind.

Darüber hinaus warten die Juristen der Kfz-Verbände allerdings auch mit Spannung auf die Urteilsbegründung, denn es wird davon ausgegangen, dass es in Folge auch Kritik am Urteil selbst geben wird. Bereits heute wird z.B. die Frage aufgeworfen, ob die aktuelle BGH-Entscheidung nicht hinsichtlich der heute als problematisch erkannten Formulierung bzw. Gestaltung im Widerspruch zu einem BGH-Urteil aus



dem Jahr 2006 steht, an welchem sich die Vertragsformulierungen orientiert hatten. Zumal die Instanzgerichte die nun beanstandeten AGB in der Vergangenheit offenbar als transparent und verständlich genug angesehen hatten.



***Der Bundesverband freier Kfz-Händler e.V. (BVfK) ist die maßgebliche Stimme des seriösen freien Kfz-Handels in Deutschland. Dem Verband gehören Unternehmen aus dem Neu- und Gebrauchtwagenhandel, als auch dem Kfz-Vermittlergeschäft an. Die Mitgliederzahl steigt seit seiner Gründung im Jahr 2000 stetig. Derzeit sind über 800 Händler organisiert. Der Verband sieht seine Aufgaben in der Imageverbesserung seiner einem strengen Regelwerk verpflichteten Mitglieder sowie der Stabilisierung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wozu ganz wesentlich die Bekämpfung unseriöser Geschäftspraktiken zählt. So trägt der BVfK erfolgreich zur Förderung des lautereren Geschäftsverkehrs, wie auch des fairen wirtschaftlichen Wettbewerbs bei. Seit nunmehr 14 Jahren leistet der Verband Pionierarbeit. Hierzu zählen bedeutende Projekte, wie etwa der von Autorechtspapst Dr. Kurt Reinking und BVfK-Vorstand Ansgar Klein initiierte Deutsche Autorechtstag ([www.deutscher-autorechtstag.de](http://www.deutscher-autorechtstag.de)), der gemeinsam von BVfK, ADAC und ZDK veranstaltet wird, wie auch die Einrichtung von Schiedsstellen zur gütlichen Einigung von Streitfällen. Die Schlichtungsquote von über 90% beweist das erfolgreiche Konzept, wie auch das Vertrauen der Kundschaft in die Arbeit des Bundesverbandes und seiner Mitglieder.***

**Kontakt:** BVfK-Pressestelle Bonn Telefon: +49 228 85 40 910 E-Mail: [pressestelle@bvfk.de](mailto:pressestelle@bvfk.de)